

RzF - 6 - zu § 57 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 06.05.1966 - VI 409/64

Leitsätze

1. Die Wunschabgabe nach [§ 57 FlurbG](#) ist weder für den Teilnehmer noch für die Flurbereinigungsbehörde verbindlich.

2. Verbindlich für die Behörde könnte die Wunschabgabe allenfalls dann sein, wenn sie sich als Zustimmung zu einem konkreten Abfindungsvorschlag darstellt oder in Zusammenhang mit einer gesetzlich ([§ 45 Abs. 2](#), [§ 49 Abs. 1 Satz 5](#), [§ 52 FlurbG](#)) geregelten Willenserklärung steht.